



# Gebührenordnung

(Beschluss der Stadtratssitzung vom 24.03.2009;  
zuletzt geändert am 12.03.2024)

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten dieser Sport- und Bürgerhalle werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Benutzungsgebühren

Für alle Benutzer - außerhalb des Schulbetriebes - werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

### A) Grundgebühr

#### 1. Übungs- und Trainingsbetrieb von Vereinen und Organisationen je angefangene Stunde, *mit Duschenbenutzung*

	Örtlicher Verein / Personengruppe		Auswärtiger Veranstalter / Gruppe	Bemerkung
	überwiegend Erwachsene	überwiegend Kinder und Jugendliche		
a) für die gesamte Halle	10,00 €	5,00 €	30,00 €	keine Nebenkostenabrechnung
b) für die 1/2 Halle	5,00 €	2,50 €	15,00 €	keine Nebenkostenabrechnung
c) Gruppen-Jahrespauschale	100,00 €	50,00 €	300,00 €	keine Nebenkostenabrechnung

#### 2. Sportliche Veranstaltungen von Vereinen und Organisatoren (pro Veranstaltungstag) ohne Eintritte und ...

...ohne Bewirtung	30,00 €	15,00 €	60,00 €	keine Nebenkostenabrechnung
...mit Bewirtung	100,00 €	75,00 €	150,00 €	keine Nebenkostenabrechnung
...mit Duschenbenutzung	100,00 €	75,00 €	125,00 €	keine Nebenkostenabrechnung
...mit Bewirtung und Duschenbenutzung	125,00 €	100,00 €	175,00 €	keine Nebenkostenabrechnung

#### 3. Gesellschaftliche Veranstaltungen / Tanzveranstaltung je Tag (Vereinsjubiläen, Ausstellungen, sonstige Veranstaltungen) - mit Bewirtung

volle Gebühr	150,00 €	---	200,00 bis 500,00 €
ermäßigte Gebühr lt. § 3 Nr. 3	75,00 €	---	---

#### 4. Private Veranstaltungen, z. B. Geburtstage, Betriebsfeiern, etc.

	<b>150,00 €</b>	---	<b>250,00 €</b>	
--	-----------------	-----	-----------------	--

#### B) Nebenkosten / Kautio n (betrifft nur § 2, Nrn. 2 bis 4)

1. Hinterlegung einer Kautio n vor Schlüsselübergabe (bei Bewirtung mind. 300 €)	<b>150,00 bis 500,00 €</b>	---	<b>150,00 € bis 500,00 €</b>	
2. Stromverbrauch je kWh	<b>0,35 €</b>	---	<b>0,35 €</b>	
3. Heizung je Einheit (MWh)	<b>70,00 €</b>	---	<b>75,00 €</b>	
4. Wasser/Abwasser je m <sup>3</sup> , jedoch <u>mindestens 5,00 €</u>	<b>z. Z. 5,70 €</b>	---	<b>5,70 €</b>	<i>Lt. gültiger Satzungen</i>
5. Zusatzreinigung wegen starker Verschmutzung je Std./Pers.	<b>30,00 €</b>	---	<b>30,00 €</b>	
6. Bereitstellung der Bühnenelemente je Stück (max. 24)	<b>5,00 €</b>	---	<b>7,50 €</b>	
7. Bereitstellung der Mikrofonanlage	<b>25,00 €</b>	---	<b>40,00 €</b>	
8. Bereitstellung des Schutzbodens je Veranstaltung	<b>50,00 €</b>	---	<b>150,00 €</b>	
9. Inanspruchnahme des städtischen Bauhofes bzw. Hausmeisters je Pers. und Std.	<b>40,00 €</b>	---	<b>45,00 €</b>	
10. Pauschale für Fremdveranstalter Haftpflichtversicherung	<b>70,00 €</b>	---	<b>100,00 €</b>	

#### C) Gebührenfrei

Gebührenfrei sind nachstehend genannte Veranstaltungen, wenn diese ohne Eintrittsgeld und / ohne Ausschank zur Durchführung gelangen.

- a) Sitzungen der kommunalen Körperschaften sowie alle sonstigen städtischen Veranstaltungen
- b) Turnstunden der örtlichen Schule, schulische Veranstaltungen
- c) Benutzung durch den Kindergarten

### **§ 3 Kostenerstattungen, Kautio**

1. Unabhängig hiervon kann die Stadt Waischenfeld nach § 2 B Ziffer 1 dieser Gebührenordnung nach freiem Ermessen als Sicherheitsleistung für die Reinigung bzw. Regulierung entstandener Schäden der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kautio bis zur Höhe von 500,00 Euro festsetzen. Die Kautio ist bei der Stadtkasse zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt eine Verrechnung mit der besonderen Reinigungsgebühr nach § 2 Abs. B, Nr. 5 der Gebührenordnung.
2. Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Benutzer die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. Gruppenschließanlage zu erstatten.
3. Die Grundgebühr nach § 2, Abs. A Nr. 3 der Gebührenordnung wird bei allen Jubiläumsveranstaltungen von gemeinnützigen ortsansässigen Vereinen und Institutionen und Einrichtungen um 50 % vermindert, wenn zum Zeitpunkt der Abrechnung die Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden kann. Die Grundgebühr kann ebenfalls um 50 % reduziert werden, wenn der Erlös einer Veranstaltung zu 75 % unter Vorlage eines Nachweises einem Zweck oder einer Maßnahme zugeführt wird, die der Allgemeinheit dient oder eine Pflichtaufgabe der Kommune wäre.
4. Der Hausmeister ist grundsätzlich bei Veranstaltungen außerhalb seiner regelmäßigen Dienstzeit nicht anwesend. Sofern der Nutzer die Anwesenheit eines Hausmeisters wünscht, sind die Personalkosten vom Nutzer zusätzlich zu tragen.
5. Bei Inanspruchnahme der Gruppen-Jahrespauschale wird eine Reservierungszeit der Halle für mindestens 2 Stunden je Woche ganzjährig zur Verfügung gestellt und verbindlich eingeplant. Die Begleichung der Gruppen-Jahrespauschale ist bereits fällig bei Einplanung der Reservierungszeit!  
Bei Veranstaltungen zu § 2, Abs. A, Nr. 2 bis 4 der Gebührenordnung kann es in Einzelfällen zum Ausfall einer Übungs- bzw. Trainingsstunde kommen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waischenfeld, 12.03.2024

Thiem  
1. Bürgermeister